

Verbindliche Anmeldung¹

für die **BMW-Innovationstour UK** im Bereich **KI In der Gesundheitswirtschaft** vom **01. - 05. März 2027**. Das Projekt ist eine projektbezogene Fördermaßnahme im Rahmen des Markterschließungsprogramms für KMU und wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE), als Teil der Exportinitiative Gesundheitswirtschaft durchgeführt.

Globalia Connect
Frau Kim Hohdorf
Tel. +49 (0) 201 890889 01

E-Mail: k.hohdorf@globaliaconnect.com – www.globaliaconnect.com/UK

Anmeldefrist: 30.10.2026

Firmenname:

Projektverantwortlicher:

Straße, Nr.:

PLZ:

Ort:

Tel. / Mobil:

Internet:

E-Mail-Adresse:

(NACE_CODE)²Kennziffer:

Beschäftigte:

Jahresumsatz in Euro:

Umsatzsteuer-Id.-Nummer:

Erfahrungen im Zielmarkt:

- ☐ Wir kennen den Zielmarkt noch nicht und möchten ihn neu erschließen.
☐ Wir haben bereits fundierte Marktkennntnisse. Es bestehen Geschäftskontakte und Geschäftsaktivitäten im Zielmarkt, die wir erweitern möchten.

Hiermit melde(n) ich/wir mich/uns für die Teilnahme an der o.g. Innovationstour UK 2026 an.

Für die deutschen Teilnehmenden sind die für UK spezifischen Einreisebestimmungen zu beachten.

- Mit Ihrer Unterschrift stimmen Sie gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO der Nutzung der angegebenen Mobilnummer für eine WhatsApp-Gruppe zur Organisation und Kommunikation im Rahmen der Delegationsreise zu.
- Bitte fügen Sie die komplett ausgefüllte und unterzeichnete „Teilnahme-Erklärung“ der Anmeldung bei!

NACE_CODE²: <https://globaliaconnect.com/wp-content/uploads/2026/04/NACE-Codes.pdf>

Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir die Hinweise zur Teilnahme gelesen habe(n), damit einverstanden bin/sind und einer Überprüfung der entsprechenden Teilnahmevoraussetzungen zustimme(n).

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Der computergestützten Erfassung, Speicherung und Weitergabe der Firmendaten an Dritte werden zugestimmt. Es gelten die Bestimmungen des § 28 BDSG.

Nachfolgende Hinweise für eine Teilnahme am Markterschließungsprogramm sind zu beachten:

1. Die Innovationstour wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) gefördert. Sie beinhaltet Zuwendungen für unternehmensbezogene Leistungen des Durchführers, die Globalia Connect (im weiteren Verlauf „Globalia“ genannt) und dessen Projektpartner, Libleo Global (im weiteren Verlauf Libleo genannt), bei denen es sich um sog. „De-Minimis“-Beihilfen handelt. Bei der Zielgruppe der Teilnehmenden handelt es sich um kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) und wirtschaftsnahe Dienstleistende mit Geschäftsbetrieb in Deutschland aus dem Sektor. Grundsätzlich gilt, dass mindestens 50% der teilnehmenden Unternehmen KMU sind und bei einer Teilnahme Vorrang vor Großunternehmen haben. Das Unternehmen ist verpflichtet, eine Teilnahme-Erklärung gegenüber Globalia abzugeben, welche dem BMWE vorgelegt werden muss.
2. Als KMU wird definiert: ein deutsches, unabhängiges Unternehmen bzw. Teil einer Unternehmensgruppe mit weniger als 500 Mitarbeitern und weniger als 50 Mio. Euro Jahresumsatz.
3. Für alle teilnehmenden Unternehmen an der Geschäftsanbahnung wird ein Eigenbetrag fällig.
Der Eigenanteil beträgt in Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens:
 - a) **250,- Euro** (netto) für Unternehmen mit weniger als 2 Mio. Euro Jahresumsatz und weniger als 10 Mitarbeitenden;
 - b) **850,- Euro** (netto) für Unternehmen mit weniger als 150 Mio. Euro Jahresumsatz und weniger als 750 Mitarbeitenden;
 - c) **1.500,- Euro** (netto) für Unternehmen ab 150 Mio. Euro Jahresumsatz oder mehr als 750 Mitarbeitenden.
4. Darüber hinaus trägt jedes teilnehmende Unternehmen die individuellen Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten selbst.
5. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Geschäftsanbahnung ist bis spätestens **30.10.2026** einzureichen. Globalia Connect und die Libleo behalten sich eine fachliche Prüfung der Anmeldung und darauf beruhend die Nichtannahme der Anmeldung vor. Bei positiver Prüfung erhält das Unternehmen eine vorläufige Teilnahmebestätigung. Die endgültige Teilnahme steht unter dem Vorbehalt der finalen Freigabe des Projekts bzw. der Teilnehmenden durch die zuständigen Stellen des Markterschließungsprogramms für KMU. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8 teilnehmende Unternehmen. Maximal können 12 Unternehmen teilnehmen.
6. Nach Eingang der Anmeldung prüft Globalia Connect die fachliche Passfähigkeit der Anmeldung in Abstimmung mit der Libleo. Bei positiver Prüfung erhält das Unternehmen eine vorläufige Teilnahmebestätigung. Die endgültige Teilnahme steht unter dem Vorbehalt der finalen Freigabe des Projekts bzw. der Teilnehmenden durch die zuständigen Stellen des Markterschließungsprogramms für KMU.
7. Das Unternehmen kann seine Anmeldung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der vorläufigen Teilnahmebestätigung schriftlich zurücknehmen. Bei vorläufigen Teilnahmebestätigungen, die weniger als 14 Kalendertage vor Ablauf der Anmeldefrist erfolgen,

endet die Rücktrittsfrist spätestens mit Ablauf der Anmeldefrist am 30.11.2026. Nach Ablauf der Rücktrittsfrist ist der jeweilige Eigenbeitrag verbindlich zu zahlen, unabhängig davon, ob das Unternehmen später tatsächlich an der Geschäftsanbahnung teilnimmt.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ablauf der Rücktrittsfrist bzw. spätestens nach Ablauf der Anmeldefrist. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungseingang auf das in der Rechnung genannte Konto zu überweisen. Bereits gezahlte Eigenbeiträge werden nicht erstattet, vorbehaltlich der Regelungen unter Ziffer 10. Nach Zahlungseingang nimmt Libleo die unternehmensbezogenen Vorbereitungsleistungen für das jeweilige Unternehmen auf.

8. Für die Teilnahme an dem Projekt gelten die zum Zeitpunkt der Reise geltenden Sicherheitshinweise sowie Einreisebestimmungen und Voraussetzungen wie veröffentlicht auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes für UK: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/reiseundsicherheit/grossbritanniensicherheit-206408>
Es ist wichtig, zu beachten, dass sich diese Bestimmungen jederzeit ändern können – es empfiehlt sich daher, regelmäßig den aktuellen Stand zu überprüfen.
9. Die Beurteilung der aktuellen Sicherheitslage kann grundsätzlich auch zu einer Verschiebung oder Absage einer Reise führen. Es wird darauf hingewiesen, dass die teilnehmenden Unternehmen auf eigenes Risiko mitreisen und der Durchführer bzw. das BMWF/BAFA nicht für etwaige Schäden und/oder finanzielle Ausfälle haften. Reise- oder Stornierungskosten der teilnehmenden Firma können weder bei Absagen noch bei Verschiebungen erstattet werden. Eingezahlte Eigenbeiträge der Teilnehmenden jedoch werden bei genereller Absage des Projekts oder bei durch Verschiebung durch den Durchführer/Auftraggeber verursachte Teilnahmeverhinderung zurückerstattet.
10. Der Unternehmensvertreter erklärt sein Einverständnis, an einer Befragung zur Evaluierung der Geschäftsanbahnung teilzunehmen. Die Befragung zur Qualität der Organisation und Umsetzung der Geschäftsanbahnung erfolgt am Ende bzw. unmittelbar nach der Veranstaltung.

Das Markterschließungsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen ist ein Förderprogramm des:



**Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie**



**MITTELSTAND
GLOBAL**
MARKTERSCHLIEßUNGS-
PROGRAMM FÜR KMU

Das Markterschließungsprogramm wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie umgesetzt von:



**GERMANY
TRADE & INVEST**



Erklärung

Firmenname		
Straße / Hausnummer	PLZ	Ort
Projektverantwortliche(r)	E-Mail-Adresse (möglichst personenbezogen)	
Anzahl Beschäftigte	Jahresumsatz in Euro	
Wirtschafts-Id Nr. (oder Umsatzsteuer-Id-Nr.)	Branchen-/Wirtschaftsbereich und NACE-Code	

- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen (inkl. Dienstleister, Handwerk), weniger als 10 Beschäftigte und weniger als 2 Mio. Euro Jahresumsatz aufweist;
- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen (inkl. Dienstleister, Handwerk), weniger als 750 Beschäftigte und weniger als 150 Mio. Euro Jahresumsatz aufweist;
- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen (inkl. Dienstleister, Handwerk), ab 750 Beschäftigte oder einen Jahresumsatz ab 150 Mio. Euro aufweist;

Angaben notwendig bei allen eigenbeitragspflichtigen Modulen:

- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen sich nicht in einem Insolvenz- oder vergleichbaren gesetzlichen Verfahren der Liquidation befindet;
- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen die EU-Freigrenze für „De-minimis“-Beihilfen – unabhängig vom Beihilfegeber – in Höhe von 300.000,- EUR, unter Einbeziehung des zu erwartenden Beihilfebetrages, in den vergangenen drei Jahren nicht überschritten hat. Mir/uns ist bekannt, dass der Unternehmensbegriff für „De-minimis“-Beihilfen alle Unternehmenseinheiten einschließt, die (rechtlich oder de facto) von ein und derselben Einheit kontrolliert werden (insbesondere verbundene Unternehmen, etc.).
- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir keine institutionelle Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalte/n.
- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir für die Teilnahme an diesem Markterschließungsprojekt keine weiteren öffentlichen Mittel aus Projektförderung erhalte/n.
- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen keine Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde, Landesförderinstitut oder sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass an meinem/unserem Unternehmen keine Religionsgemeinschaft(en) oder juristische Person(en) des öffentlichen Rechts einzeln oder zusammen, direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist/sind.

Ich/Wir erkläre(n), vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir/Uns ist bekannt, dass bestimmte unternehmensbezogene Elemente des Markterschließungsprogramms eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen, dass die oben gemachten Angaben zum Unternehmen, zur Anzahl der Beschäftigten und zum Jahresumsatz subventionserheblich sind und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Der computergestützten Erfassung und Speicherung der unternehmensbezogenen Daten zur Bearbeitung des Projekts wird zugestimmt. Die Daten werden ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nur so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung des Projekts erforderlich ist. Zum Zwecke einer Evaluierung des Programms dürfen die unternehmensbezogenen Daten auch an beauftragte Dritte weitergegeben werden, sofern diese ebenfalls die Datenschutzbestimmungen der DSGVO einhalten. Die Betroffenen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.“.

Der Code of Conduct (Anlage) für Maßnahmen des Markterschließungsprogramms des BMW, sowie OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen für verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten bei Auslandsaktivitäten in den Bereichen Menschenrechte, Soziales, Umwelt, Korruptionsbekämpfung, Steuern, Verbraucherinteressen, Berichterstattung, Forschung und Wettbewerb (https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/oecd-leitsaetze-fuer-multinationale-unternehmen-neufassung-2011.pdf?__blob=publicationFile&v=13), werden beachtet und umgesetzt.

Darüber hinaus werden regelmäßig Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiter durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Leitsätze in allen Geschäftsbereichen und auf allen Ebenen des Unternehmens integriert und befolgt werden. Wir verpflichten uns, unsere Geschäftspraktiken kontinuierlich zu überprüfen und zu verbessern, um den höchsten Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten gerecht zu werden.

Datum, Ort

rechtsverbindliche Unterschrift/ Firmenstempel

Hinweise zum Datenschutz (DSGVO)

1. Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Verantwortlicher: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn
Telefon: 06196 908-0, Telefax: 06196 908-1800, poststelle@bafa.bund.de
Datenschutzbeauftragte/r: datenschutzbeauftragter@bafa.bund.de

2. Datenverarbeitung:

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhebt im Rahmen der Projektbearbeitung die folgenden personenbezogenen Daten:

- Angaben zum teilnehmenden Unternehmen samt Kontaktdaten, Anschrift, Branche, Anzahl Beschäftigte und Jahresumsatz,
- Name und E-Mail-Adresse des für die Durchführung des Vorhabens Verantwortlichen (Projektverantwortlichen),
- die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung, sowie den Zuwendungsempfänger.

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten dient dem Zweck, das BAFA in die Lage zu versetzen, das Projekt im Rahmen des Verwaltungs- verfahrens ordnungsgemäß durchzuführen. Dies beinhaltet insbesondere die Verarbeitung der Daten zum Zweck

- der Prüfung und Abrechnung des Projekts, der Prüfung der Abrechnungsunterlagen und der Auszahlung der Mittelanforderungen sowie der Durchführung des Verwaltungsverfahrens im Übrigen (ggf. einschließlich der Rückabwicklung von zu Unrecht bewilligten Zuwendungen und der Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren);
- der Durchführung der für Zuwendungen des Bundes vorgeschriebenen Erfolgskontrollen (ggf. einschließlich Stichprobenprüfungen vor Ort, statistischer Auswertung, Monitoring und Controlling sowie Evaluierung des Förderprogramms);

Die Verarbeitung der Daten zu den vorstehend genannten Zwecken ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des BAFA als Bewilligungsbehörde erforderlich und beruht insoweit auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die erhobenen Daten werden für die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen bzw. das Verfahren beendet worden ist.

3. Empfänger der Daten (Kategorien):

Innerhalb des BAFA erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die mit der Bearbeitung des Vorgangs im Rahmen der oben genannten Zweckbestimmung befasst sind.

Darüber hinaus übermittelt das BAFA im Rahmen der oben genannten Zweckbestimmung und der Bearbeitung des Vorgangs einzelne Daten an andere öffentliche Stellen sowie auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung des BMWi an die Geschäftsstelle für das Markterschließungsprogramm KMU bei Germany Trade & Invest (GTAI).

Das BAFA kann die unter Ziffer 2 genannten Daten an Mitglieder des Deutschen Bundestags, an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, an andere fördernde öffentliche Stellen und für statistische Zwecke und zur Evaluierung an die damit beauftragten Einrichtungen weitergeben. Auch bei einer etwa erforderlichen Prüfung durch Dritte (z. B. Bundesrechnungshof) können die Daten weitergegeben werden. Ergeben sich bei der Bearbeitung des Verfahrens tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Straftat (insbesondere Betrug bzw. Subventionsbetrug) oder Ordnungswidrigkeit begründen, kann das BAFA personenbezogene Daten an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermitteln. Die Daten werden ausschließlich innerhalb der Europäischen Union verarbeitet. Eine Datenübermittlung an Drittstaaten findet nicht statt.

4. Betroffenenrechte:

Als Betroffene/r haben Sie das Recht, Auskunft über Ihre durch das BAFA verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 15 DSGVO), die Berichtigung oder Vervollständigung Ihrer beim BAFA gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 16 DSGVO) und sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (Artikel 77 DSGVO). Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäß § 9 BDSG der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) mit Sitz in Bonn.

Code of Conduct

für Maßnahmen des Markterschließungsprogramms für KMU (MEP) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE)

Präambel

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) unterstützt mit dem Markterschließungsprogramm (MEP) vor allem kleine und mittlere Unternehmen bei der Erschließung und Sicherung ausländischer Märkte. Das MEP wird in Form von standardisierten Leistungsangeboten für eine Vielzahl relevanter Themen und Zielmärkte bedarfsorientiert und flexibel eingesetzt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die Geschäftsstelle des MEP bei Germany Trade & Invest (GTAI) und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie den jeweils für die einzelnen Maßnahmen beauftragten Durchführungsorganisationen. Die Programmplanung basiert auf einem Wettbewerb der Ideen von allen Akteuren der deutschen Außenwirtschaftsförderung. Das engmaschige Monitoring bestätigt die Erfolge durch höheren Umsatz und Beschäftigung zusätzlicher Mitarbeitender bei den teilnehmenden Unternehmen.

Ziel der Reisen

Kern der Maßnahmen des MEP sind die Kontaktaufnahme und vorbereitete Gespräche mit potenziellen Kooperationspartnern und Kunden im Ausland, welche individuell für Sie von den Durchführungsorganisationen bzw. im Zielland ansässigen Partnern des Programms organisiert werden. Über einen Zeitraum von drei bis vier Tagen treffen Sie Ihre Gesprächspartner und bauen persönliche Kontakte auf. So können Sie sich einen umfassenden Eindruck von dem jeweiligen Unternehmen oder der Institution verschaffen. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, Ihre Produkte oder Dienstleistungen auf einer eintägigen Präsentationsveranstaltung und anderen Fachveranstaltungen mit Vertretenden aus Wirtschaft, Verbänden, Verwaltung und Politik des jeweiligen Ziellandes vorzustellen.

Unser Qualitätsanspruch

Mit den Maßnahmen des MEP möchte das BMWE deutsche Unternehmen bei ihrem Engagement im Ausland unterstützen. Das Vertrauen der Kunden und Stakeholder in deutsche Unternehmen und in ihre Produkte und Dienstleistungen ist dabei ein hohes Gut.

Damit Ihre Teilnahme an einer Maßnahme des MEP erfolgreich verläuft, sind die Zusammenarbeit mit dem Durchführer im Vorfeld und während der Reise und Ihre eigene Vor- und Nachbereitung unabdingbar.

Die Delegationen bei unseren thematisch sorgfältig abgestimmten und vorbereiteten Reisen sind jeweils auf eine maximale Anzahl von Teilnehmenden begrenzt, um den Unternehmen eine gewisse Exklusivität und prominente Sichtbarkeit zu verschaffen.

Die Verwendung der Regierungslogos („Mittelstand Global“ oder das BMW-Logo) stellt dabei ein Qualitätssiegel dar und soll die Seriosität der angebotenen Produkte und Dienstleistungen gegenüber dem Zielpublikum unterstreichen.

Um die Reputation von „Quality made in Germany“ zu erhalten, bzw. zu stärken, ist ein entsprechendes Auftreten der Delegation überaus wichtig. Dabei geht es nicht nur um die einzelnen Teilnehmenden, sondern auch um den Gesamteindruck, den die Delegation bei den ausländischen Partnern hinterlässt. Gemeinsam und jeder für sich tragen Sie die Verantwortung für das Image deutscher Unternehmen im Ausland.

Aus diesem Grund verpflichten sich alle Teilnehmenden der Maßnahmen des MEP zur Einhaltung folgender Verhaltensregeln:

Allgemeine Verhaltensregeln

Allgemeines Geschäftsgebaren

Fairer Wettbewerb setzt grundsätzlich ethische Geschäftspraktiken und die Einhaltung geltenden Rechtes voraus. Geschäftsgeheimnisse sind zu respektieren und zu wahren.

Bestechung und unlautere Gewährung von Vorteilen werden nicht toleriert.

Der persönliche Umgang mit potenziellen Geschäftspartnern und anderen wichtigen Stakeholdern ist elementarer Bestandteil der Maßnahmen des MEP. Der Umgang mit Gefälligkeiten, Geschenken und Einladungen sollte von den Teilnehmenden sorgsam abgewogen werden. Im Zweifelsfall sollen insbesondere öffentliche Entscheidungsträger aus politischen Institutionen und Behörden nicht mit unangemessenen „Aufmerksamkeiten“ in Verlegenheit gebracht werden. Idealerweise verfügen die teilnehmenden Unternehmen selbst über interne Compliance-Regeln.

Interkulturelle Kommunikation

„Andere Länder – andere Sitten“. Für den erfolgreichen Abschluss von Geschäften im Ausland ist mitunter kulturelle Sensibilität gefragt. Im Briefing zu Beginn der Reise erhalten die Delegationsteilnehmenden ausdrückliche Hinweise und Empfehlungen zu kulturellen Gepflogenheiten im Gastland, die für einen professionellen und respektvollen Umgang untereinander besonders wichtig sind. Es wird von den Teilnehmenden erwartet, sich in angemessenem Umfang diesen Gepflogenheiten anzupassen und während der Dauer der Reise gegenüber ihren

Gastgebenden und der Allgemeinheit entsprechend respektvoll und sensibel aufzutreten. Das betrifft ausdrücklich auch die Zeiten außerhalb des offiziellen Delegationsprogramms.

Professionelles Auftreten

Bei der Präsentationsveranstaltung oder anderen Fachveranstaltungen haben die Unternehmen die Gelegenheit, sich und ihr Produkt bzw. ihre Dienstleistung exklusiv einem ausgewählten lokalen Fachpublikum zu präsentieren. Dazu gehört in der Regel eine kurze Präsentation / ein Pitch im Anschluss an entsprechende Fachvorträge eigens engagierter Experten.

Die Präsentationen und Darstellungen sollten gut lesbar und übersichtlich sein sowie den jeweiligen Vorgaben zum Umfang entsprechen. Die Angaben zu Produkten und Dienstleistungen müssen wahrheitsgemäß und verständlich dargestellt werden.

Um ein konsistentes Erscheinungsbild zu gewährleisten und um die Fehleranfälligkeit bei der Übertragungstechnik zu minimieren, sollen die Präsentationen rechtzeitig vor dem Termin eingereicht werden. Ggf. kann der Durchführer so auch noch inhaltliches oder gestalterisches Feedback geben.

Zwischenmenschliches Miteinander / Verhalten gegenüber Dritten

Ein wesentlicher Charakter von Delegationsreisen ist das persönliche Miteinander der Teilnehmenden - mitunter auch über das offizielle Programm hinaus. Viele Beteiligte schätzen diesen Teil, um Land und Leute, aber auch um sich gegenseitig besser kennenzulernen.

Auch für Durchführer, Vertretende der Geschäftsstelle oder des Ministeriums sowie die Mitarbeitenden der durchführenden Organisation ist dies immer eine gute Gelegenheit, ihr Netzwerk zu erweitern und zu pflegen und sich aus erster Hand mit den Unternehmerinnen und Unternehmern auszutauschen.

Die offizielle Betreuung der Delegationsteilnehmenden beschränkt sich allerdings auf das offizielle Programm. Die Anwesenheit und Begleitung über diesen Rahmen hinaus ist ausdrücklich freiwillig und geschieht außerhalb der regulären Arbeitszeit. Ortskundige Führungen, etc. können bei Bedarf auch separat organisiert werden. Die Privatsphäre der Beschäftigten ist zu respektieren. **Jegliche Form von Diskriminierung, verbaler Übergriffigkeiten und/oder sexueller Belästigung wird nicht toleriert.**

Vorgehen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Verhaltensregeln werden der Geschäftsstelle des MEP und dem BAFA gemeldet. Sie werden dort vertraulich behandelt und angemessene Konsequenzen im Einvernehmen mit den Betroffenen gezogen. Dies kann je nach Schwere des Verstoßes ein klärendes Gespräch, eine Verwarnung, der Ausschluss von künftigen Fördermaßnahmen oder schlimmstenfalls eine Meldung an zuständige Strafverfolgungsbehörden bedeuten.